Framatome Einkaufsbedingungen Stand 06/2026

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

1.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

2. Nutzungsrechte

2.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das nichtausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

2.1.1 Lieferungen und Leistungen einschließlich der dazugehörigen Dokumentation und der darin enthaltenen Informationen unbeschränkt zu nutzen, zu ändern, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Dokumente, die know-how enthalten entsprechend zu kennzeichnen;

2.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) unbeschränkt zu nutzen oder nutzen zu lassen;

2.1.3 das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2 an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizensieren;

2.1.4 verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG und anderen Distributoren sowie Endkunden das Recht einzuräumen, das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.1. und 2.1.2 unterzulizensieren;

2.1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen, zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG oder andere Distributoren kopieren zu lassen.

2.2 Der Besteller, verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Nr. 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

2.3 Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an den Lieferungen, Leistungen, der Software sowie der jeweils dazugehörigen Dokumentation vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten. „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Source Code-Form offengelegt werden muss. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer dem Besteller spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software,

soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen.

- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes.
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbestimmungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen. Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Lieferung, darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller in diesem Absatz 2.4 aufgeführten Informationen zu widerrufen.

3. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Verzögerung der Leistung

3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

3.3 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die Vertragsstrafe.
Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4. Gefahrübergang, Versand, Ladungssicherung

4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

4.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers und der Besteller kann die Beförderungsart bestimmen. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers, oder bei Vereinbarung eines entsprechenden INCOTERMS® 2020, darf nur nach Versendung einer Versandbereitschaftsmeldung gem. Ziffer 4.3 an den Besteller und schriftlicher Freigabe des Bestellers versendet werden. Die Versandvorschriften des Bestellers sind zu beachten. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften oder für Versendungen ohne die Freigabe des Bestellers gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand bzw. - im Falle der Nr. 4.2, Satz 2 die Versandbereitschaft - ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

4.4 Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Beladung des Transportmittels ab Abgangsort verantwortlich. Er trägt gemäß § 412 HGB dafür Sorge, dass die beförderungssichere Verladung des zu transportierenden Gutes erfolgt. Zur beförderungssicheren Verladung gehört das Stapeln, Stauen, Verzurren, Verkeilen, Verspannen und Sichern der Ladung, so dass bei normaler, vertragsgemäßer Beförderung, aber auch in Extremsituationen, durch Lageveränderung des Transportmittels weder Güter noch Transportmittel beschädigt werden. Der Auftragsnehmer stellt sicher, dass eine zuverlässige Ladungssicherung durchgehend bis zur letzten Entladestelle gewährleistet ist. Dies umfasst insbesondere die Nachsicherung bei Teilentladung sowie verkehrs- und witterungsbedingten Kontrollen der Ladung hinsichtlich des Stauens und der Sicherung des Ladegutes während der Beförderung und gegebenenfalls Nachsicherung der Ladung. Die Richtlinie VDI 2700 ist allgemein zu beachten.

5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6. Zahlungen

6.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, 60 Tage nach vollständig erbrachter Lieferung oder Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung netto zur Zahlung fällig. Zahlt der Besteller nach vollständig erbrachter Lieferung oder Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen, ist er zum Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen ist er zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt.

6.2 Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6.3 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7. Abweichungen während der Fertigung

Im Falle des Auftretens von Abweichungen während der Fertigung ist der Besteller unverzüglich zu informieren; ggf. sind Abhilfemaßnahmen zwischen Besteller und Lieferant zu vereinbaren.

8. Konformitätsbescheinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jede Lieferung eine Konformitätsbescheinigung zu erstellen. Diese muss die nachfolgenden Angaben enthalten:

Nummer und Datum der Bestellung; Bezeichnung des Liefergegenstandes/der Dienstleistung; Ident-Nr. der technischen Forderungen (Stückliste, Spezifikation, Zeichnung, Norm); ggf. Aussage zur Abweichung gegenüber der Bestellung (Liste der Abweichungsberichte); ggf. CE-Konformitätsbescheinigung (bei E- und Leittechnik und Anlagentechnik inkl. CE Kennzeichnung); Im Fall von Lieferungen von wissenschaftlichen-technischen Rechenprogrammen (Erstbestellung bzw. Updates) ist eine entsprechende Verifizierung und ggf. Validierung beizufügen.

9. Eingangsprüfungen

9.1 Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

9.2 Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.

9.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

9.4 Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

10. Mängelhaftung

10.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr. 4.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.

10.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Nr. 10.1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

10.3 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

10.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn es dem Besteller wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall lediglich die Kosten in nach § 439 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BGB zu bestimmender verhältnismäßiger Höhe zu tragen.

10.5 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Nr. 10.1 genannten Verjährungsfrist.

10.6 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.7 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

10.8 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung in Deutschland, oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland, entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn er es nicht zu vertreten hat, dass die genannten Rechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die vollständige Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei der vollständigen oder teilweisen Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zukaufteile, Halbzeuge und/oder Ingenieurleistungen auf formelle und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Wareneingangskontrolle bei sich durchzuführen und dem Besteller den dokumentierten Nachweis zur Verfügung zu stellen.

12. Materialbeistellungen

12.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

12.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13. Geheimhaltung

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

14. Versicherungen

Für den Fall, dass der Lieferant das Transportrisiko zu tragen hat und zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, eine Transportversicherung (Marine Cargo) abzuschließen, die jegliches Transportgut, insbesondere alle Materialien sowie die gesamte Ausrüstung während des gesamten Transports und zwar unabhängig ob auf der Straße, der Schiene, dem Wasser, in der Luft, zwischen Absende- und vereinbartem Zielort einschließlich aller Fabrikanlagen des Herstellers, dem Bestimmungsort auf der Anlage und jedem Zwischenlager innerhalb des Transports abdeckt. Die versicherte Summe darf nicht weniger als der volle Wiederbeschaffungswert in einer frei konvertierbaren Währung betragen.

Die See- und Transit Versicherung ist auf der Basis der Institut Cargo Clauses „A“ 1.1.82, Institute War Clauses (cargo) 1.1.82 und der Institut Strike Clauses (cargo) 1.1.82 (bzw. in der jeweils gültigen Fassung) abzuschließen. Für den Fall, dass der Besteller das Transportrisiko gemäß INCOTERMS 2020 zu tragen hat und zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, verzichtet der Besteller auf den Abschluß einer Transportversicherung durch den Auftragnehmer oder Dritte. Ein Anspruch des Auftragnehmers oder des Dritten auf Ersatz der Kosten für eine dennoch abgeschlossene Transportversicherung besteht nicht.

15. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

16. Sonderrücktrittsrecht

16.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung und bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

16.2 Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung und bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

17. Exporterklärung und Sanktionen

17.1 Die “Erklärung zu Exportbeschränkungen”, die unter https://www.framatome.com/de/uber-framatome/infos-fur-lieferanten/ online abrufbar ist, ist Bestandteil der Bestellung und ist ordnungsgemäß ausgefüllt mit der Auftragsbestätigung an den Besteller zurückzusenden. Insbesondere ist bei der Bestellung auf die Verwendung von Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), sowie auf die Beteiligung von Staatsbürgern der USA zu achten. Ohne Zustimmung des Bestellers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, für die Bestellung Güter aus den USA zu beziehen oder Staatsbürger der USA einzusetzen oder von Unterlieferanten einsetzen zu lassen.

17.2 Sollte eine für die Bestellung erforderliche Exportgenehmigung nicht erteilt werden, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten für entsprechende Abhilfe zu sorgen. Sollte eine solche Abhilfe nicht möglich sein oder sollte der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Bestellers Güter aus den USA zu beziehen oder Staatsbürger der USA einsetzen oder von Unterlieferanten einsetzen lassen, werden sich Besteller und Auftragnehmer auf die Folgen für die Bestellung einigen, wobei sich der Besteller das Recht vorbehält, von der Bestellung zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall lediglich zur Erstattung seiner Kosten für bereits erbrachte Leistungen, die ihrem Bestimmungszweck entsprechend verwendet und gegebenenfalls exportiert werden können, berechtigt.

17.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er (i) keiner Sanktion unterliegt, nicht in Besitz einer sanktionierten Partei ist und nicht von einer sanktionierten Partei kontrolliert wird; (ii) in Bezug auf den Vertrag kein Geschäft und keine Vertragsbeziehung eingegangen ist oder eingehen wird, an dem bzw. der eine sanktionierte Partei und/oder eine Partei aus einem sanktionierten Land beteiligt ist und dies gegen internationale Sanktionen verstoßen würde; und (iii) nichts aus dem Liefer- und Leistungsumfang unter Verstoß gegen Import- oder Exportbeschränkungen oder -verbote importiert oder exportiert wird. Zu diesem Zweck und insbesondere zur Überprüfung der Situation des Auftragnehmers im Hinblick auf die Sanktionen gegen Russland und Weißrussland verpflichtet sich der Auftragnehmer das ausgefüllte und unterzeichnete Dokument “International Sanctions Compliance Questionnaire and Certificate”, welches auf der Internetpräsenz des Auftraggebers unter https://www.framatome.com/de/uber-framatome/infos-fur-lieferanten/ abrufbar ist, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss an den Besteller zurückzusenden.

18. Compliance, Framatome Ethikkodex und Sicherheitskultur

18.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er Kenntnis hat über die anwendbaren Gesetze und Regularien in Bezug auf illegale Zahlungen, speziell zu Korruption, Erpressung, unzulässiger Einflussnahme, Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche und insbesondere auch die Gesetze die das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (nachfolgend insgesamt als „Gesetze gegen illegale Zahlungen“ bezeichnet) umsetzen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, um Praktiken oder Handlungen, die gegen Gesetze gegen illegale Zahlungen verstoßen, zu vermeiden und eine Kultur der Integrität innerhalb seiner Organisation zu fördern, ein, an seine Aktivitäten und die speziellen Risiken, denen er ausgesetzt ist angepasstes Compliance Programm bereits eingeführt hat oder zumindest für die gesamte Dauer der Bestellung einführen und aufrechterhalten wird. Er verpflichtet sich auf Anfrage, alle nachgefragten Informationen über dieses Programm und seine Umsetzung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber von jeder Veränderung der Situation oder jedem Vorfall, der von dem oben hier in Ziffer 18.1 enthaltenen Erklärungen, Zusicherungen oder Verpflichtungen abweicht unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt die Einhaltung der Erklärungen, Zusicherungen und Verpflichtungen nach dieser Ziffer 18.1 zu auditieren und die Bestellung bei Verstößen des Auftragnehmers außerordentlich zu kündigen.

18.2 Bestellungen unter diesen Einkaufsbedingungen erfolgen im Rahmen des Framatome Ethikkodex und der Sicherheitskultur, die unter: https://www.framatome.com/de/uber-framatome/infos-fur-lieferanten/ online abrufbar sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, deren Bestimmungen zu beachten. Hierzu gehören auch die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Liegen dem Auftragnehmer tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei seinen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat er darüber unverzüglich den Besteller zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Prinzipien berechtigt den Besteller zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses, sofern Framatome unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechte.

19. Datenschutz, Corporate Social Responsibility

19.1 Jede Partei verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und behördlichen Pflichten aus den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr solcher Daten. Jede Partei gewährleistet die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Pflichten nur solche Mitarbeiter ein, die sich zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet haben. Der Auftragnehmer ist „Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Datenschutzrechts, wenn er im Zusammenhang mit dem Vertrag und im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet (z.B. Dateien mit personenbezogenen Daten, Wartungsarbeiten die den Zugang zu den personenbezogenen Daten des Auftraggebers ermöglichen, Datenspeicherung usw.). Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten wie angegeben, wird ein gesonderter Verarbeitungsvertrag gemäß Artikel 4 und Artikel 28 DSGVO geschlossen. Jede Verarbeitung/Nutzung des Auftragnehmers von personenbezogenen Daten zu anderen als zu dem Vertragszweck ist ausdrücklich ausgeschlossen und nicht gestattet. Die Datenschutzerklärung des Auftraggebers ist in der jeweils gültigen Fassung unter https://www.framatome.com/de/datenschutzerklarung/#framatome-gmbh online abrufbar.

19.2 Die Vertragsparteien sind sich über die Bedeutung der sozialen Verantwortung der Unternehmen einig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, ungeachtet seiner Verpflichtung, geltendes Recht einzuhalten, soziale und ökologische Belange in der Wechselbeziehung mit seinen Interessengruppen und in seiner gesamten Lieferkette gebührend zu berücksichtigen und die „Corporate Social Responsibility Committments for Suppliers" des Bestellers einzuhalten, welche abgerufen werden können unter https://www.framatome.com/de/uber-framatome/infos-fur-lieferanten/. Der Auftragnehmer muss den Besteller über jedes Ereignis, das soziale oder ökologische Auswirkungen haben kann, über festgestellte Nichtkonformitäten und über alle gegen ihn diesbezüglich eingeleiteten Verfahren durch zuständige Behörden umgehend informieren.

20. Sicherheits- und Zuverlässigkeitserklärung

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen zu erfüllen, die von der deutschen Zollverwaltung für die Zertifizierung zum „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" erlassen wurden. Sofern der Auftragnehmer nicht selbst die Anerkennung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter besitzt oder beantragt hat, verpflichtet er sich, dem Besteller gegenüber eine gesonderte Verpflichtungserklärung nach dem Muster des Bestellers zur Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen abzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller sofort zu informieren, wenn die Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen von ihm oder von den von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen verletzt werden oder ihre Einhaltung nicht mehr sichergestellt ist.

20.2 Der Besteller hat das Recht, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer die zur Anerkennung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter" erforderlichen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt oder auf Verlangen dem Besteller gegenüber keine Sicherheitserklärung abgibt oder der Auftragnehmer oder die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen diese Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzen.

21. Betrug, verdächtige Praktiken, Fälschungen

21.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er alle Lieferungen den Vertrag betreffend von einem Originalhersteller oder einem die Lieferungen betreffenden autorisierten Händler beschafft, um die Authentizität und Nachverfolgbarkeit der Komponenten der Lieferung und Leistung sicherzustellen. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen um die Lieferung oder Nutzung von gefälschten oder illegal als Originalprodukte bezeichneten oder gekennzeichneten Produkten in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen unter dem Vertrag und im Allgemeinen in Verbindung mit seinen eigenen sowie den geschäftlichen Aktivitäten seiner Subunternehmer (einschließlich Lieferanten) zu verhindern und zu bekämpfen.

21.2 Diese Maßnahmen sind auf der Internetpräsenz des Bestellers unter https://www.framatome.com/de/uber-framatome/infos-fur-lieferanten/ („Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug") beschrieben. Im Falle von Änderungen hierzu wird der Auftragnehmer entsprechend informiert.

21.3 Sobald der Besteller Kenntnis von Fällen von mutmaßlichem Betrug, verdächtigen Praktiken und/oder Fälschungen in einem Unternehmen erlangt, ist er berechtigt vom Auftragnehmer zu erfragen, ob der Auftragnehmer besagtes Unternehmen als Subunternehmer für Bestellungen des Bestellers nutzt oder genutzt hat. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber eine Liste aller hiervon betroffenen Teilenummern und Aufträge innerhalb von 24 Stunden nach Anforderung durch den Besteller übermitteln.

21.4 Wenn Betrug in Bezug auf die Verwendung oder Lieferung von gefälschten oder illegal als Originalprodukte bezeichneten oder gekennzeichneten Produkten, verdächtige Praktiken in Bezug darauf und/oder Produktfälschungen beim Auftragnehmer selbst oder in seiner Lieferkette festgestellt oder vermutet werden, muss der Auftragnehmer (i) sobald er darüber Kenntnis erlangt den Auftraggeber und gegebenenfalls zuständige Sicherheitsbehörden informieren und (ii) das Ausmaß in Bezug auf die festgestellten Praktiken (Dauer, Menge, etc.) und die Gründe, welche zu solchen Praktiken führten, ermitteln sowie alle notwendigen Maßnahmen einleiten, um eine Wiederholung zu verhindern. Der Auftraggeber und gegebenenfalls entsprechende Sicherheitsbehörden, müssen unverzüglich über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Abhilfemaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

21.5 Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nachdem einer der in Nr. 21.3 oder 21.4 Fälle hinreichend festgestellt ist, muss der Auftragnehmer, nach Aufforderung durch den Besteller, die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen ersetzen, um sie im Einklang mit den vertraglichen Bestimmungen zu erbringen.

21.6 Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen und anwendbaren Rechtsvorschriften oder die Anwendbarkeit von weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsmitteln.

22. Informationssicherheit

Zur Sicherstellung der Informationssicherheit hat der Auftraggeber Regeln für seine Auftragnehmer erstellt. Der Auftraggeber bestätigt mit der Unterschrift unter die Bestellung seine Kenntnis dieser Verpflichtungen des Auftraggebers zur Informationssicherheit (Cyber Security), welche unter:

https://www.framatome.com/de/uber-framatome/infos-fur-lieferanten/

abgerufen werden können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter zur Einhaltung dieser Regeln.

23. Zutritt zu den Geschäftsräumen

Der Besteller und/oder seine Kunden bzw. deren Beauftragte haben das Recht, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten beim Auftragnehmer zu informieren. Zu diesem Zweck ist ihnen nach vorheriger Ankündigung sowie zu geschäftsüblichen Zeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Auftragnehmers und den relevanten Auftragsunterlagen zu gewähren, die zu dieser Beurteilung erforderlich sind. Im Falle von Unterbeauftragungen wird der Auftragnehmer seinen Unterlieferanten entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

24. Umweltverträglichkeit und REACH (Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals)

24.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Quality Assurance (QA)-, Quality Management (QM)- und sein Umweltmanagement- Programm anzuwenden. Er verpflichtet seine Unterlieferanten bei weiterer Unterbeauftragung QM-Maßnahmen mit deren Lieferanten zu vereinbaren, die mit den in der Bestellung genannten identisch sind.

24.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Deutschland, der EU und im Bestimmungsland geltenden gesetzlichen Verbote oder Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe einzuhalten.

24.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten und verwendeten Stoffe (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse) mit der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) konform sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, dem Besteller einen entsprechenden Konformitätsnachweis zu übermitteln.

24.4 Stoffe und Zubereitungen

Wurden die von der REACH-Verordnung betroffenen Stoffe nicht vorregistriert, muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass alle Substanzen in entsprechend dieses Vertrages gelieferten bzw. benutzten Mitteln registriert worden sind oder bis zur Unterzeichnung des Vertrags registriert werden. Stoffe und Zubereitungen betreffend, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Art der Verwendung durch den Besteller als identifizierte Verwendung im Registrierungsantrag aufzunehmen, oder jedenfalls sicherzustellen, dass diese Verwendung in der Lieferkette in dem/den jeweiligen Registrierungsantrag/-anträgen aufgenommen ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Besteller den Auftragnehmer über die ausgeführte Verwendung des Stoffes bzw. der Zubereitung nicht unterrichten will. Sollte ein Zulassungsantrag für die an den Besteller gelieferten Stoffe bzw. Stoffgemische erforderlich sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Besteller über seine Absicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen, spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) zur Empfehlung der Aufnahme des betroffenen Stoffes in den Anhang XIV, zu informieren.

24.5 Erzeugnisse

Für die im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Erzeugnisse, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Besteller über die Existenz von Stoffen der im Artikel 59.1 der REACH-Verordnung definierten Liste mit einer Gewichtsgenauigkeit von 0,01%, zu informieren.

24.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, den Besteller auf Verlangen schriftlich über alle sonstigen Stoffe zu informieren.

24.7 Darüber hinaus gibt es Stoffe, deren Inverkehrbringen in Produkten grundsätzlich nicht gesetzlich beschränkt ist, deren Anwendung jedoch, soweit vertretbar, vermieden oder zumindest vermindert werden soll, da sie zu Risiken bei der Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Produkten führen können. In vielen Fällen sind diese Stoffe aus technischen Gründen oder wegen Zuverlässigkeitsforderungen nicht zu vermeiden. In diesen Fällen ist die Verwendung zu deklarieren.

25. Arbeitsunfälle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über alle arbeitsbedingten Unfälle bzw. Beinaheunfälle mit oder ohne krankheitsbedingte Abwesenheit zu informieren, die sich auf dem Gelände des Bestellers oder seiner Kunden ereignen.

26. Gerichtsstand, anwendbares Recht

26.1 Gerichtsstand für Kaufleute ist Erlangen, Deutschland. Die Parteien verpflichten sich zu versuchen jede Streitigkeit unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich beizulegen. Im Rahmen dieses Versuches sollen die Parteien die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. in Betracht ziehen, jedoch ohne zu einer Durchführung desselben verpflichtet zu sein. Ein Versuch der gütlichen Beilegung gilt als gescheitert, sobald eine der Parteien dies der anderen schriftlich anzeigt. Die Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes ist den Parteien auch während der Dauer des Versuches einer gütlichen Einigung unbenommen.

26.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

27. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellung und diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer hat das anwendbare Recht und die auf dem Gelände des Bestellers und von Kunden des Bestellers zu beachtenden Vorschriften, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, sowie sicherzu-stellen, dass diese auch von seinem Personal, seinen Subunternehmern und deren Personal eingehalten werden.

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel so nahe wie möglich kommt.

Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen des Vertrages sind für die Parteien nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart, als solche bezeichnet und von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der elektronische Austausch von Dokumenten, die mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung 910/2014/EG über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt signiert sind, der Voraussetzung der Schriftform genügt.